

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 106/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Revisionsklägerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juni 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Dezember 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihr unterzeichneten, der Beklagten zugeleiteten Schreiben vom 8. Februar 2006 Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 13. Dezember 2005 eingelegt und gleichzeitig Prozesskostenhilfe für das Revisionsverfahren beantragt. Dieses Schreiben ist nach Weiterleitung durch die Beklagte am 6. März 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen.
- 2 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe war abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Revisionsverfahren Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall. Eine Revision gegen das vorbezeichnete Urteil ist nicht statthaft, da diese weder vom LSG noch in einem Beschluss des BSG nach § 160a Abs 4 Satz 2 SGG zugelassen worden ist (§ 160 Abs 1 SGG). Die Klägerin hätte die Nichtzulassung der Revision in dem angefochtenen Urteil mit der Beschwerde angreifen müssen, worauf sie vom Berufungsgericht ausweislich der Rechtsmittelbelehrung des Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist. Eine Auslegung des Schreibens vom 8. Februar 2006 als Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde kommt nicht in Betracht, da die Klägerin mit diesem eindeutig Revision eingelegt hat.
- 3 Mangels Statthaftigkeit der Revision war diese ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

